

Lebensbereich Wohnen

Förderprogramm Wohnen – für 3 bis 8 Personen



Förderidee

Die Aktion Mensch setzt sich dafür ein, dass mehr günstiger barrierefreier Wohnraum entsteht. Menschen sollen selbstbestimmt gemeinsam wohnen können und individuell abgestimmte Teilhabe- und Assistenzleistungen erhalten.

Zielgruppen

Deshalb fördert die Aktion Mensch barrierefreie Wohnangebote für drei bis acht Personen für:

- **Menschen mit Behinderung**
- **Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

Förderinstrumente

Investitionsförderung: Hierzu zählen Kauf, Bau, Umbau und Ausstattung von Immobilien für ambulant betreute und gemeinschaftliche Wohnformen¹. Dazu gehören Appartements, Wohnungen und Häuser.



Die Aktion Mensch setzt sich für Inklusion ein. Was bedeutet das?

Menschen mit und ohne Behinderung sollen ganz selbstverständlich von Anfang an zusammenleben.

Projektförderung: Um die selbstbestimmte Teilhabe vor Ort zu verbessern, fördert die Aktion Mensch Projekte,

- die Bewohner darin unterstützen, in der Gemeinde anzukommen und sich in der Nachbarschaft wohlfühlen
- in denen sich die Menschen in ihrer Gemeinde begegnen und sich aktiv für ihr Umfeld einsetzen.

Für die Aktion Mensch ist Barrierefreiheit besonders wichtig. Achten Sie bitte darauf, dass Zugänglichkeit und Nutzung für alle Personen gewährleistet ist.

Bitte lesen Sie vorab die aktuellen Förderrichtlinien. Hier finden Sie heraus, ob Ihre Organisation von der Aktion Mensch gefördert werden kann.

¹Ambulantes Wohnen unterstützt Menschen mit Behinderung dabei, möglichst selbstbestimmt leben zu können. Anders als beim betreuten Wohnen erfolgt die Betreuung beim ambulanten Wohnen nicht rund um die Uhr. Die Unterstützung wird hier meist von einem ambulanten Dienst übernommen. Ein Beispiel hierfür ist das ambulante Wohnen in einer Wohngemeinschaft, aber auch das Einzelwohnen.



Was und wie viel die Aktion Mensch fördert

Instrument	Was die Aktion Mensch fördert	Förderfähige Kosten	Wie viel gibt es? Zweckbindung	Finanzierungsmittel
Investitionsförderung	Ambulant betreute und gemeinschaftliche Wohnangebote ¹	Kauf, Bau, Umbau und Ausstattung von Immobilien (Eigentum oder Mietobjekt)	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten bis zu 220.000 Euro + bis zu vier Rollstuhl-Plätze à 20.000 Euro = maximal 300.000 Euro • Zweckbindung: <ul style="list-style-type: none"> • Immobilien: 25 Jahre • Ausstattung / Inventar: 5 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenmittel von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten: <ul style="list-style-type: none"> • Bare Mittel • Spenden • Darlehen • Öffentliche Mittel

Anforderungen an die Investitionsförderung

- Für jeden Bewohner wird ein Zimmer mit mindestens 15 Quadratmeter (ohne Sanitärbereich berechnet) bereitgestellt. Für jeweils bis zu zwei Bewohner muss ein eigener Sanitärbereich (WC, Waschbecken, Badewanne / Dusche) in unmittelbarer Nähe des Wohn-/ Schlafrums zur Verfügung stehen.
- Das Wohnangebot darf nicht im näheren Umfeld von bestehenden betreuten Wohn- beziehungsweise Pflegeheimen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung liegen.
- **Barrierefreiheit** bei Vorhaben zur **Verbesserung der Wohnqualität** in Wohnangeboten **im Bestand des Projekt-Partners**, die dauerhafter Lebensmittelpunkt sind: Ein **Teil der Einrichtung** ist nach **DIN 18040-2** barrierefrei zugänglich und nutzbar, und zwar
 - In mindestens einem Wohnbereich
 - In **allen Gemeinschafts- und Verkehrsflächen** sämtlicher Wohngeschosse (Gemeinschaftsräume, Gänge, Aufzüge, Zuwege, und Freiflächen) sowie in den von diesen Flächen abgehenden **Durchgängen** (zum Beispiel Türen zu nicht barrierefreien Wohnbereichen).
- **Barrierefreiheit für neue Wohnangebote: Alle Wohnbereiche** der Einrichtung sind nach **DIN 18040-2** barrierefrei zugänglich und nutzbar.
- **Barrierefreiheit für Rollstuhl-Plätze** („R-Plätze“): **Alle Wohnbereiche** einer Einrichtung für Rollstuhlnutzer müssen den „**R**“-Standard der **DIN 18040-2** erfüllen.
- Bei Investitionsförderungen für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche nach SGB VIII wird der Zuschuss anteilig nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Hilfe nach § 35 a SGB VIII erhalten, berechnet.



Was und wie viel die Aktion Mensch fördert

Instrument	Was die Aktion Mensch fördert	Förderfähige Kosten	Wie viel gibt es? Laufzeit	Finanzierungsmittel
Projektförderung	Neue Wohnangebote*: Zugang zu den Angeboten und Strukturen vor Ort ermöglichen	<u>Personalkosten</u>	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten = maximal 150.000 Euro Laufzeit bis 3 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> Eigenmittel von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten: Bare Mittel Spenden individuelle Zuschüsse für Personalkosten Öffentliche Mittel
	Bestehende Wohnangebote: Konzeptentwicklung und Beratungen für neue Wege in den Sozialraum	<ul style="list-style-type: none"> <u>Personalkosten</u> Honorarkosten 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten = maximal 20.000 Euro Laufzeit bis 1 Jahre 	

Anforderungen an die Projektförderung

Bei Personalkosten für Vorstände und Geschäftsführer*innen sind maximal 5 Arbeitsstunden pro Woche förderfähig. Der Nachweis erfolgt über eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag beziehungsweise einen neuen Arbeitsvertrag.

* Anforderungen an die Projektförderung von neuen Wohnangeboten

- Der Projektbeginn darf längstens drei Monate vor beziehungsweise drei Monate nach dem Einzug liegen.
- Die Anforderungen an Zimmergröße und Sanitärbereich sind einzuhalten (siehe Seite 2).



Was die Aktion Mensch nicht fördert

- Vorhaben ohne eindeutige Abgrenzung zur regulären / bisherigen Arbeit
- Personalkosten für Betreuer, persönliche Assistenz und Pflegekräfte
- Tagesförderstätten und tagesstrukturierende Angebote, wenn die Nutzer ihren Alltag nicht in unterschiedlichen räumlichen Umgebungen und sozialen Umfeldern – also in mehreren Milieus – verbringen können
- Mehrere Bauvorhaben in einem Gebäude beziehungsweise auf einem Gelände, die auf mehrere Anträge verteilt sind.
- Betreutes Wohnen in Gastfamilien ist als eigener Dienst nicht förderfähig
- Honorarkosten sind für Vorstände und Geschäftsführer*innen der eigenen Organisation nicht förderfähig.
- Kosten, die durch eine*n Teilnehmende*n am Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) oder an einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) entstehen, sind nicht förderfähig.



Förderantrag stellen

Sie planen ein Wohnangebot mit drei bis acht Personen?

Dann stellen Sie einfach einen Antrag im **Online-Antragssystem** unter www.aktion-mensch.de/antrag

Sie können jeweils eigene Förderanträge stellen für

- die Projektförderung
- die Investitionsförderung

Sie suchen noch das geeignete Förderangebot für Ihre Projektidee?

Der Förderfinder unterstützt Sie bei Ihrer Suche unter www.aktion-mensch.de/foerderfinder

Haben Sie Fragen?

Dann melden Sie sich bei Ihrem Verband oder rufen die Aktion Mensch an unter 0228 2092-5555

Diese Unterlagen braucht die Aktion Mensch von Ihnen ...

... wenn Sie einen Förderantrag stellen	Projektförderung	Investitionsförderung
Stellungnahme Fachbehörde*	✓	✓
Bestätigung der Barrierefreiheit nach DIN 18040-2	–	✓
Vom Architekten erstellte Kostenaufstellung nach DIN 276 (Bei Gesamtkosten bis 50.000 Euro Bestätigung vom Fachhandwerker)	–	✓
Liste der zu fördernden Ausstattungen (Inventar)	–	✓
Bauplan oder Bauzeichnungen (Grundrisse oder ähnliches)	✓	✓
Lageplan mit Entfernungsangaben zu den nächsten betreuten Wohn- / Pflegeangeboten / Werkstätten für Menschen mit Behinderung	✓	✓
Bei Darlehen: Kopie Darlehensangebot oder Finanzierungsangebot der Bank	–	✓
Bei Eigenleistungen: <u>Aufstellung vom Architekten</u>	–	✓

*Projektförderung: Bei Projekten unter 15.000 Euro Gesamtkosten ist die Stellungnahme einer öffentlichen Fachbehörde nicht erforderlich.

Diese Unterlagen braucht die Aktion Mensch von Ihnen ...

... nach Bewilligung / vor Auszahlung	Projektförderung	Investitionsförderung
(Entwurf) Kaufvertrag Grundstück / Immobilie	–	✓
Bei gemieteten Immobilien: Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren ab Antragsdatum	–	✓
Bei Zuschüssen ab einer Höhe von 50.000 Euro zum Erwerb, Neu- oder Umbau einer Immobilie: Eintragung einer <u>Buchgrundschuld</u> zu Lasten der geförderten Immobilie nur bei Eigentum oder Erbpacht.	–	✓
Bei öffentlichen oder privaten Fördermitteln: Kopie Bewilligungsbescheid	✓	✓
Bei Darlehen: Kopie Darlehensvertrag	–	✓

Bitte laden Sie diese Unterlagen im Antragssystem hoch. Auch Pflichtdokumente (Satzung / Gesellschaftervertrag, Registerauszug und Freistellungsbescheid) laden Sie bitte im Antragssystem unter „Antragstellerorganisation“ hoch.